Statuten

des Rollstuhlclub Solothurn

I Konstituierung

Name und Sitz

Art. 1 Der Rollstuhlclub Solothurn, im folgenden ROCSO genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Solothurn. Der ROCSO ist politisch und konfessionell neutral.

Sektion der SPV

Art. 2 Der ROCSO ist eine Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, hienach SPV oder Vereinigung genannt, im Sinne von Art. 4 der Vereinigungsstatuten. Er zeichnet mit der Benennung «Rollstuhlclub Solothurn» und dem Zusatz «Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung».

Art. 3 Die Statuten müssen in Einklang mit den Statuten der SPV stehen und bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand oder die Delegiertenversammlung.

Art. 4 Der ROCSO ist keiner anderen Organisation angeschlossen. Sollte er sich einer anderen Organisation anschliessen wollen, so unterliegt dieser Anschluss der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV. Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Dachorganisationen sowie Landesverbänden wird durch die SPV wahrgenommen.

Art. 5 Die Generalversammlung des ROCSO kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen. Der Austrittsbeschluss ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden.

Zweck

Art. 6 Der ROCSO unterstützt als Sektion der SPV deren Aktivitäten und wird von dieser ebenso gefördert, insbesondere:

a) Die Schaffung kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
b) Die Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Betätigungen seiner Mitglieder
c) Die Förderung der Chancengleichheit der Querschnittgelähmten und Personen mit einer vergleichbaren Behinderung in der Gesellschaft

d) Die Wahrnehmung der Interessen der Querschnittgelähmten und Personen mit einer vergleichbaren Behinderung gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden
e) Die Unterstützung der Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung mit Sitz in Nottwil
f) Die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art. Zur Erreichung dieses Zweckes bietet der ROCSO nach Möglichkeit Dienstleistungen an, die mit den Bereichen der SPV im Einklang stehen

I. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 7 *Aktivmitglieder:* Natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele des ROCSO und der SPV beitragen wollen, können Aktivmitglied werden. Mit der Aufnahme im ROCSO wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied der Vereinigung. Aktivmitglieder sind im ROCSO stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss von Dienstleistungen des ROCSO und der Vereinigung.

Art. 8 *Freimitglieder:* Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern des ROCSO ernannt werden. Die Freimitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 *Ehrenmitglieder:* Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den ROCSO verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des ROCSO ernannt werden. Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10 *Passivmitglieder:* Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Passivmitglieder werden. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen aber keine Mitgliedschaftsrechte.

Aufnahme

Art. 11 Der Antrag um Aufnahme in den ROCSO muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Generalversammlung.

Austritt

Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand sowie im Todesfall. Der Vorstand teilt den Austritt von Mitgliedern den Diensten der SPV schriftlich mit.

Ausschluss

Art. 13 Bei schwerwiegenden Verstössen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem ROCSO ausgeschlossen werden. Rekurs-Instanz gegen einen Ausschluss ist die Generalversammlung. Ihr Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Gründe für einen Ausschluss sind:

a) Gravierende Übertretungen der Statuten und Reglemente des ROCSO oder der Vereinigung
b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des ROCSO oder der Vereinigung
c) Eine nachhaltige Verletzung der finanziellen Verpflichtungen

Art. 14 Ausgeschlossene Mitglieder können während zwei Jahren nicht mehr Mitglied der Vereinigung werden. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf Art. 75 ZGB mitzuteilen. Der in Rechtskraft erwachsene Ausschluss wird den Diensten der SPV schriftlich mitgeteilt.

Beiträge

Art. 15 Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Einzahlung. Mitglieder, die auch nach schriftlicher Mahnung nicht einzahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 16 Der ROCSO entrichtet der SPV jährlich pro Aktivmitglied einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Betrag.

III. Organisation

Generalversammlung

Art. 17 Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des ROCSO und tagt ordentlicherweise einmal pro Jahr. Sie kann bei einem Versammlungsverbot auch auf brieflichem Weg durchgeführt werden.

Art. 18 Die Generalversammlung wird durch das Präsidium oder das Vizepräsidium einberufen und geleitet. Die Einladungen müssen spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SPV statt.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 19 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Beschlussfassung

Art. 20 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen. Anträge sind schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können zu den Traktanden schriftlich Stellung nehmen.

Art. 21 Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Befugnisse

Art. 22 Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

a) Genehmigung des Protokolls
b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Bereichsleitenden
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Décharge Erteilung an den Vorstand
e) Genehmigung des Jahresprogramms
f) Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
g) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums und Vizepräsidiums, sowie der Rechnungsrevision und der Delegierten an die Delegiertenversammlung der SPV
h) Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen

i) Behandlung von Streitfällen, welche die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen
j) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
k) Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Mitgliedern
l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Vorstand

Art. 23 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Sekretariat, der Finanzverwaltung, den Bereichsleitenden, sowie weiteren Mitgliedern. Er muss aus mindestens 5 untereinander unabhängigen Mitgliedern bestehen. Die Vereinigung von höchstens zwei Funktionen in einer Person ist zulässig. Die Aufteilung einer Funktion auf mehr als eine Person ist möglich.

Art. 24 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

Art. 25 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidiums, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat es den Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 26 Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den ROCSO nach aussen und steht in Verbindung mit der SPV.

Art. 27 Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art.6) ergeben. Der Vorstand betreibt die Bereiche, welche denjenigen der SPV entsprechen. Die Bereiche stehen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Die Bereichsleitenden arbeiten mit den entsprechenden Kommissionen der SPV und mit den Bereichsleitenden der übrigen Sektionen der SPV, unter Leitung des Bereichschefs gesamtschweizerisch zusammen.

Rechnungsrevision

Art. 28 Zur Prüfung der Rechnungen und der Belege wählt die General-versammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen oder Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revision hat zuhanden der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

IV. Finanzielles

Einnahmen

Art. 29 Die Einnahmen des ROCSO bestehen aus:

a) Den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgnissen des Vermögens
b) Den Beiträgen, welche die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung dem ROCSO zur Verfügung stellt
c) Allfällige Zuwendungen Dritter, unter Einschluss von Subventionen der öffentlichen Hand

Art. 30 Der ROCSO führt Sammelaktionen nur regional in seinem Einzugsgebiet durch. Er nimmt dabei Rücksicht auf die übergeordneten Interessen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und der SPV.

Ausgaben

Art. 31 Die dem ROCSO zur Verfügung stehenden Mittel sind dem Clubzweck entsprechend zu verwenden.

Haftung

Art. 32..Die Haftung des ROCSO gegenüber Dritten richtet sich ausschliesslich nach Art. 75a ZGB. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Dienstleistungen des ROCSO.

Geschäftsjahr

Art. 33 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es sei denn, der Vorstand setze das Geschäftsjahr anders fest.

V. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 34 Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung geändert werden.

Art. 35 Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderungen aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Auflösung

Art. 36 Auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder, kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 37 Im Falle einer Auflösung wird die Liquidation durch die von der Generalversammlung bestimmten Liquidatoren vollzogen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation erhalten.

Art. 38 Das Liquidationsergebnis wird während fünf Jahren von der SPV für eine eventuell neu sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an die SPV oder nach Absprache mit dem Zentralvorstand der SPV an eine andere gemeinnützige, durch die Generalversammlung des ROCSO bestimmte Institution im Einzugsgebiet des Rollstuhlclubs Solothurn.

Inkrafttreten

Art. 39 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 9. Februar 1995 des Rollstuhlclub Solothurn und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV in Kraft.

Oensingen, 26. März 2022

Namens der Generalversammlung des Rollstuhlclub Solothurn

Der Präsident	Der Vizepräsident
Urs Staubli	Hansruedi Bobst

Diese Statuten wurden vom Zentralvorstand der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung genehmigt am 2022

Die Zentralpräsidentin	Die Vizepräsidentin
Olga Manfredi	Annick Meystre